

b) Der Anwendungsbereich des § 40 StGB wird (über seine enge Fassung hinaus) durch zahlreiche strafrechtliche Einzelbestimmungen, welche die Einziehung abweichend regeln, eingeschränkt. Das geschieht schon durch eine Reihe spezieller Vorschriften des besonderen Teils des StGB selbst (z. B. durch § 152 StGB bei Münzverbrechen, § 245 a StGB bei unerlaubtem Besitz von Diebeswerkzeugen, § 284 StGB bei Glücksspiel). Weitere Sonderregelungen finden sich in vielen strafrechtlichen Einzelgesetzen; so insbesondere § 16 WStVO, ferner die §§ 401, 414 und 415 RAO, § 3 PreisstrafrechtsVO, § 6 Abs. 3 VO über die Auskunftspflicht, § 16 Abs. 3 Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen, § 26 Abs. 3 Giftgesetz, § 32 Abs. 1 Jagdgesetz. Soweit Einzelgesetze eine abweichende Regelung treffen, findet § 40 StGB grundsätzlich keine Anwendung.

Die abweichende Regelung in den Einzelbestimmungen besteht zu- meist darin, daß der Umfang der Einziehung erweitert wird. So wird vor allem in vielen Fällen die Einziehung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zugelassen, über die Produkte und Mittel des Verbrechens hinaus auch auf andere mit der Verbrechensbegehung im Zusammenhang stehende Gegenstände ausgedehnt, mitunter auch zwin- gend vorgeschrieben oder auch bei fahrlässiger Begehung zugelassen.

So läßt z. B. § 16 Abs. 1 WStVO ohne Rücksicht auf die Eigentums- verhältnisse und auf die Schuldform die Einziehung der Gegenstände zu, „auf die sich die strafbare Handlung bezieht“.

Hiernach ist z. B. die Einziehung vorschriftswidrig gelagerter oder hergestellter Rohstoffe und Erzeugnisse zulässig, auch wenn die Tat (gemäß § 1 Abs. 1 WStVO) vom Geschäftsführer einer OHG, KG oder GmbH begangen worden ist und dieser folglich nicht Eigentümer der einzuziehenden Gegenstände ist; das gleiche gilt für die Einziehung eines Betriebes, der von dem Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft zur Begehung von Wirtschaftsverbrechen mißbraucht worden ist oder für den der Geschäftsführer durch falsche Angaben und Bestechungen im Sinne der §§ 7 und 8 WStVO Kredite und Materialzuweisungen erschlichen hat.

Ähnliches wie § 16 WStVO bestimmt z. B. auch § 3 Abs. 1 Preis- strafrechtsVO. Die Gesetze, welche die Einziehung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zulassen, tragen den Rechten am Verbre- chen unbeteiligter Dritter in unterschiedlicher Weise Rechnung.¹¹

¹¹ vgl. z. B. einerseits § 16 Abs. 2 WStVO und andererseits § 3 Abs. 2 und 3 PreisstrafrechtsVO.